

AZ: sse-14812/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Der Beschwerdeführer bezieht von der Beschwerdegegnerin Strom außerhalb der Grundversorgung. Die Beteiligten streiten über das Buchungsverhalten der Beschwerdegegnerin und die Anforderungen an eine Ratenzahlungsvereinbarung.

Wegen der bevorstehenden Jahresabrechnung wurde dem Beschwerdeführer, der sich damals um die Anpassung eines Ratenzahlungsplans und der Abschläge bemüht hatte, zugesagt, alles in der neuen Abrechnung aufgehen zu lassen. Der Beschwerdeführer ließ daraufhin die Zahlung aus, bekam aber zunächst keine neue Jahresabrechnung und erhielt mit einer Zahlungsaufforderung über 362,00 EUR eine Kündigungsandrohung. Er zahlte fortan den ursprünglichen Abschlag. Im Schlichtungsantrag vom 11.10.2022 hat der Beschwerdeführer eine Gesamtabrechnung über alle Forderungen begehrt und seine Stundungsbitte wiederholt. Nach Einleitung des Verfahrens erging die Jahresabrechnung vom 22.10.2022, die nach Verrechnung von Zahlungen mit einer Forderung in Höhe von 578,71 EUR endete, ferner wurde ein Abschlagsplan über 109,00 EUR monatlich erstellt.

Der Beschwerdeführer kritisiert, dass die Beschwerdegegnerin durchgängig nicht zwischen Zahlungen auf die Restforderung und solchen auf Abschläge unterscheidet, obwohl diese unterschiedlichen Bedingungen unterlägen und ein Verzug unterschiedliche Rechtsfolgen habe. Bereits gezahlte Abschläge seien einfach erneut angefordert und von der Restforderung, die Gegenstand dieses Verfahrens sei, abgezogen worden. Dazu sei die Beschwerdegegnerin während des laufenden Verfahrens ohne Einigung über Stundung und Ratenzahlung nicht berechtigt gewesen.

Die Beschwerdegegnerin hat im Moderationsverfahren Entwürfe eines Ratenzahlungsvergleichs nach Maßgabe der Vorschläge vom 29.06.2023 und 11.08.2023 unterbreitet. Demnach soll sich die Restforderung aus der Abrechnung vom 22.10.2022 zuletzt auf 493,41 EUR belaufen haben.

Nachdem der Beschwerdeführer erneut moniert hat, dass gerade für die Überwachung der Einhaltung eines Ratenzahlungsplans eine zutreffende Unterscheidung von Zahlungseingängen unumgänglich sei, hat die Beschwerdegegnerin ihr Angebot für hinfällig erklärt und dem Beschwerdeführer nahegelegt, Zuordnungsprobleme durch die Begleichung der Gesamtforderung auszuräumen.

II.

Die Schlichtungsstelle rät den Beteiligten, die jeweiligen Standpunkte zu überdenken und der greifbaren Einigungsmöglichkeit erneut näherzutreten.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Beschwerdegegnerin vom Beschwerdeführer die Begleichung der Nachzahlung aus der Abrechnung vom 22.10.2022 verlangen kann, soweit diese noch unbeglichen ist. Dies ergibt sich aus § 433 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), nach welchem für bezogene Leistungen und Lieferungen der vereinbarte Preis zu entrichten ist. Der Höhe nach tritt der Beschwerdeführer der Nachforderung aus der Abrechnung vom 22.10.2022 nicht entgegen; er meint lediglich, dass die Beschwerdegegnerin vor einer Entscheidung über seine Stundungsbitte keine Abschlagszahlungen zur Tilgung habe verwenden dürfen.

Der Beschwerdeführer übersieht, dass ein Rechtsanspruch auf Stundung bzw. darauf, Teilleistungen erbringen zu dürfen, nicht besteht. § 266 BGB regelt dies ausdrücklich. Ausnahmen setzen entsprechende Vereinbarungen der Beteiligten voraus. Eine solche Vereinbarung war dem Antrag zufolge nicht erzielt worden. Sie ist auch später nicht zustande gekommen.

Bezieht sich eine Schuld auf eine Mehrzahl von Forderungen, so gelten nach hiesiger Ansicht jedenfalls so lange die Vorgaben des § 366 BGB, als die Beteiligten nichts anderes geregelt haben. Diese Vorschrift gilt insbesondere auch dann, wenn – wie hier – mehrere Forderungen aus einem einheitlichen Schuldverhältnis bestehen. Nach § 366 Abs.1 wird grundsätzlich die Schuld getilgt, die der Schuldner bei der Leistung bestimmt („Verwendungszweck“). Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so gibt § 366 Abs. 2 BGB die Reihenfolge der Tilgung vor. Danach wird zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche dem Gläubiger geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die dem Schuldner lästigere, unter mehreren gleich lästigen die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt.

Hat der Beschwerdeführer den Tilgungszweck hier vorgegeben, was grundsätzlich auch schlüssig durch die Bezahlung eines bestimmten angeforderten Betrages geschehen kann, so war für eine anderweitige Verrechnung kein Raum. Umgekehrt war die Beschwerdegegnerin ungeachtet des schwebenden Verfahrens und der Verhandlungen über eine Stundung nicht gehindert, ohne nähere Bestimmung eingehende Zahlungen auf die älteste Forderung zu verrechnen. In der einen oder anderen Variante ändert sich aber nichts an der Höhe der Schuld, die sich aus der Restforderung und fälligen Abschlägen zusammengesetzt und deren Begleichung die Beschwerdegegnerin beanspruchen kann. Es gibt derzeit keine isolierte Schuld aus einer Ratenzahlungsvereinbarung.

Zutreffend sind die Einwendungen des Beschwerdeführers zwar insoweit, als es für die Einhaltung einer Ratenzahlungsvereinbarung auf die Tilgungsbestimmung ankommen kann, jedenfalls dann, wenn die Vereinbarung für den Fall des Verzuges eine Verfallsklausel enthält. Wenn allerdings – wie hier geschehen – eine Entwurfsfassung unterbreitet wird, die schon zwischen der Bedienung der Ratenzahlungsvereinbarung und der Bezahlung der laufenden Abschläge deutlich unterscheidet, so bedarf es nach hiesiger Auffassung keiner weiteren Bestimmungen oder Zusagen des Gläubigers, sein Buchungsverhalten zu verbessern, sondern allein der Angabe der Tilgungsbestimmung durch den Schuldner und deren Beachtung durch den Gläubiger. So zu verfahren liegt im Zuge der Abwicklung im Interesse beider Seiten.

Die Schlichtungsstelle hält es für sachgerecht, auf das von der Beschwerdegegnerin erarbeitete Angebot zurückzukommen. Die vermeintlich widerstreitenden Positionen divergieren bei näherer Betrachtung nur geringfügig; die gegenläufigen Interessen können ohne weiteres zum Ausgleich gebracht werden. Dem Wunsch des Beschwerdeführers nach der Beachtung seiner Tilgungsbestimmungen kann durch die Aufnahme einer Verfallklausel Rechnung getragen werden: Denn sie sorgt einerseits für eine planmäßige und zeitnahe Abwicklung und eine Absicherung der Gläubigerseite und setzt eben wegen dieses Zwecks andererseits die Verwendung von deutlichen Tilgungsbestimmungen und schließlich deren Beachtung bei der Buchung der Eingänge voraus.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Kurzempfehlung:

Der Beschwerdeführer verpflichtet sich, die Rückstände aus der Abrechnung vom 22.10.2022 (zuletzt 493,41 EUR) in monatlichen Raten, jeweils fällig bis zum 5. eines jeden Kalendermonats, erstmals fällig am 05.12.2023, in gleichbleibender Höhe von 55,00 EUR, sowie eine zu gegebener Zeit verbleibende Schlusszahlung (zuletzt 53,41 EUR) an die Beschwerdegegnerin zu zahlen, und zwar zu der (neuen) Vertragskonto-Nummer XXX095 und stets mit dem Verwendungszweck „Ratenzahlungsvereinbarung gemäß SSE 14812/22“. So gekennzeichnete Zahlungen wird die Beschwerdegegnerin auf den Rückstand per 22.10.2022 verrechnen. Kommt der Beschwerdeführer mit einer dieser Raten oder einem Gesamtbetrag in Höhe von 55,00 EUR in Verzug, so wird der dann offene Betrag sofort zur Zahlung fällig.

Die monatlichen Abschlagszahlungen in Höhe von 109,00 EUR sind unabhängig hiervon wie vertraglich vereinbart fällig, gegebenenfalls aufgelaufene Rückstände sind sofort nach beiderseitiger Annahme dieser Empfehlung zu entrichten.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit §§ 2 S. 1 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 19. Oktober 2023

Jürgen Kipp
Ombudsmann